

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

Inhalt

### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3910/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Marokko und Tunesien (1992) . . .** 1
  
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3911/90 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malta geltenden Zollsätze (1992) . . . .** 8
  
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3912/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Israel (1992) . . . . .** 16
  
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3913/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in Zypern (1992) . . . . .** 20
  
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3914/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 mit Bestimmungen zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/91 des Assoziationsrates EWG—Zypern über die Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung mit Ursprungswaren in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern . . . . .** 26
  
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3915/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 mit Durchführungsmodalitäten zu dem Beschluß Nr. 7/91 des Gemischten Ausschusses EWG—Andorra betreffend die Abweichung von der Begriffsbestimmung für Ursprungserzeugnisse zur Berücksichtigung der besonderen Lage des Fürstentums Andorra bezüglich der Herstellung bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse . . . . .** 27
  
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3916/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif . . . . .** 28

2

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EWG) Nr. 3917/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif . . . . .	29
★ Verordnung (EWG) Nr. 3918/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung	31
★ Verordnung (EWG) Nr. 3919/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Verlängerung der Maßnahmen nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT . . . . .	35
★ Verordnung (EWG) Nr. 3920/91 der Kommission vom 19. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif . . . . .	36

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

91/669/EWG:

★ Beschluß Nr. 1/91 des Assoziationsrates EWG—Zypern vom 19. Dezember 1991 über die Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für Ursprungswaren in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern . . . . .	37
---	----

---

Hinweis (siehe dritte Umschlagseite)

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3910/91 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Marokko und Tunesien (1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien <sup>(1)</sup>, dem Königreich Marokko <sup>(2)</sup>, der Tunesischen Republik <sup>(3)</sup> und der Arabischen Republik Ägypten <sup>(4)</sup> andererseits, ergänzt durch die Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen <sup>(5)</sup> <sup>(6)</sup> <sup>(7)</sup> <sup>(8)</sup>, sehen die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten vor, und zwar für:

- 39 000 Tonnen und 98 000 Tonnen Frühkartoffeln des KN-Codes ex 0701 90 51, mit Ursprung in Marokko bzw. Ägypten (vom 1. Januar bis 31. März),
- 10 100 Tonnen und 4 200 Tonnen Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt, der KN-Codes ex 0703 10 11, ex 0703 10 19 und ex 0709 90 90, mit Ursprung in Ägypten (vom 1. Februar bis 15. Mai) bzw. Marokko (vom 15. Februar bis 15. Mai),
- 6 400 Tonnen Bohnen, frisch oder gekühlt, des KN-Codes ex 0708 20 10, mit Ursprung in Ägypten (vom 1. November bis 30. April),
- 4 900 Tonnen Speisezwiebeln des KN-Codes 0712 20 00, mit Ursprung in Ägypten,
- 110 000 Tonnen Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch, des KN-Codes ex 0805 20, mit Ursprung in Marokko (vom 1. Juli bis 30. Juni),
- 8 700 Tonnen Erbsen und grüne Bohnen, zubereitet oder haltbar gemacht, der KN-Codes 2004 90 50, 2005 40 00 und 2005 59 00, mit Ursprung in Marokko,

- 8 250 Tonnen und 4 300 Tonnen Aprikosenpülpe des KN-Codes ex 2008 50 91, mit Ursprung in Marokko bzw. Tunesien,
- 15 000 Tonnen Orangensaft der KN-Codes 2009 11 11, 2009 11 19, 2009 11 91, 2009 11 99, 2009 19 11, 2009 19 19, 2009 19 91 und 2009 19 99, mit Ursprung in Marokko, wobei der Anteil der in Umschließungen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger eingeführten Säfte 4 500 Tonnen nicht überschreiten darf,
- 200 000 Hektoliter, 50 000 Hektoliter und 50 000 Hektoliter bestimmter Weine mit Ursprungsbezeichnung der KN-Codes ex 2204 21 25, ex 2204 21 29, ex 2004 21 35 und ex 2004 21 39, mit Ursprung in Algerien, Marokko bzw. Tunesien.

In dem Kooperationsabkommen mit der Tunesischen Republik ist indessen vorgesehen, daß bestimmte zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen der KN-Codes ex 1604 13 10 und ex 1604 20 50, mit Ursprung in Tunesien, zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können. Die Einzelheiten dieser Regelung sind im Rahmen eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und Tunesien festzulegen. Da dieser Briefwechsel bisher nicht stattgefunden hat, ist bis zum 31. Dezember 1992 die bereits 1991 angewandte gemeinschaftliche Regelung für eine Menge von 100 Tonnen zu erneuern.

Für frische oder gekühlte Bohnen, mit Ursprung in Ägypten (vom 1. November bis 31. Dezember 1991), und für frische Minneolas, mit Ursprung in Marokko (vom 1. Juli bis 31. Dezember 1991), wird diesen Drittländern ein niedrigerer Zollsatz als Spanien und Portugal eingeräumt. Die betreffenden Kontingente sind für die Zeiträume vom 1. Januar bis 30. April 1992 und vom 1. Januar bis 30. Juni 1992 zu eröffnen. Um somit die jahreszeitlichen Schwankungen der Einfuhren dieser Waren zu berücksichtigen, muß die Menge dieser Kontingente auf der Höhe der durchschnittlichen herkömmlichen Einfuhren in dem betreffenden Zeitraum, d. h. auf 3 534 Tonnen und auf 4 500 Tonnen, festgelegt werden.

Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die Zölle in den gleichen Zeiträumen und -folgen wie in den Artikeln 74, 243 und 268 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen schrittweise abgebaut. Für die Ursprungsweine ist jedoch durch die entsprechenden Zusatzprotokolle eine Aussetzung der Zollsätze vorgesehen.

(1) ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 2.

(2) ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 2.

(3) ABl. Nr. L 265 vom 27. 9. 1978, S. 2.

(4) ABl. Nr. L 266 vom 27. 9. 1978, S. 2.

(5) ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 2.

(6) ABl. Nr. L 224 vom 13. 8. 1988, S. 17.

(7) ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 36.

(8) ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 11.

Im Rahmen dieser Zollkontingente wenden Spanien und Portugal Zollsätze an, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3189/88 des Rates vom 14. Oktober 1988 zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Marokko <sup>(1)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 2573/87 des Rates vom 11. August 1987 zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Ägypten, Algerien und Tunesien <sup>(2)</sup> berechnet werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2573/90 der Kommission vom 5. September 1990 zur vollständigen Aussetzung bestimmter in der Zehnergemeinschaft anwendbarer Zollsätze auf Einfuhren aus Spanien und Portugal <sup>(3)</sup> werden für die in Anhang II des Vertrages aufgeführten Waren die Zollsätze in dem Augenblick vollständig ausgesetzt, in dem sie 2 % oder weniger erreicht haben. Dieselben Zollsätze sollten für Einfuhren der gleichen Waren mit Ursprung in Ägypten, Marokko und Tunesien gelten.

Für die betreffenden Ursprungsweine gilt der Frei-Grenze-Referenzpreis. Damit für sie das Zollkontingent in Anspruch genommen werden kann, ist Artikel 54 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 <sup>(5)</sup>, einzuhalten. Die Weine müssen in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger gestellt werden. Es muß ihnen eine Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung nach dem Muster in Anhang D des Abkommens oder ausnahmsweise ein Dokument VI 1 oder ein mit Anmerkungen entsprechend Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 <sup>(6)</sup> versehener Auszug VI 2 beigelegt sein.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Um eine wirksame gemeinschaftliche Verwaltung zu gewährleisten, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden; dabei ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, aus den Kontingenten die nötigen Mengen zu ziehen, die den festgestellten tatsächlichen Einfuhren entsprechen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltenden Zollsätze für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Marokko und Tunesien werden während des jeweils angegebenen Zeitraums im Rahmen des jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingents auf folgende Höhe ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code (a) (b)	Warenbezeichnung	Ursprung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.1115 09.1705	ex 0701 90 51	Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 31. März 1992	Marokko Ägypten	39 000 98 000	0 0
09.1703 09.1127	ex 0703 10 11 } ex 0703 10 19 } ex 0709 90 90	Speisezwiebeln, einschließlich Wildzwiebeln der Art <i>Muscari comosum</i> , frisch oder gekühlt, vom 1. Februar bis 15. Mai 1992 für Ägypten und vom 15. Februar bis 15. Mai 1992 für Marokko	Ägypten Marokko	10 100 hl 4 200 hl	4,3 4,8
09.1709	ex 0708 20 10	Bohnen ( <i>phaseolos</i> spp.), frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 30. April 1992	Ägypten	3 534 hl	4,7 MIN 0,7 ECU/ 100 kg netto
09.1701	0712 20 00	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992	Ägypten	4 900 hl	0

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 287 vom 20. 10. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 250 vom 1. 9. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 20.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.1125	ex 0805 20 90	Minneolas, frisch, vom 1. Januar bis 30. Juni 1992	Marokko	4 500	0
09.1201	ex 1604 13 10 ex 1604 20 50	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992	Tunesien	100	frei
09.1119	2004 90 50 2005 40 00 2005 59 00	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ) und grüne Bohnen, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992	Marokko	8 700	3
09.1105 09.1203	ex 2008 50 91	Aprikosenpülpe, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992	Marokko Tunesien	8 250 4 300	2,1 2,1
09.1123	2009 11 11 2009 11 19 2009 11 91 2009 11 99 2009 19 11 2009 19 19 2009 19 91 2009 19 99	Orangensaft, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992	Marokko	15 000	5,2 + AGR 5,2 2,3 + AGR 2,3 5,2 + AGR 5,2 2,3 + AGR 2,3
09.1124	ex 2009 11 11 ex 2009 11 19 ex 2009 11 91 ex 2009 11 99 ex 2009 19 11 ex 2009 19 19 ex 2009 19 91 ex 2009 19 99	davon: Orangensaft, eingeführt in Umschließungen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger	Marokko	4 500	5,2 + AGR 5,2 2,3 + AGR 2,3 5,2 + AGR 5,2 2,3 + AGR 2,3
09.1001	ex 2204 21 25 ex 2204 21 29 ex 2204 21 35 ex 2204 21 39	Weine mit Ursprungsbezeichnung folgender Namen:  Aïn Bessem-Bouira, Médéa, Coteaux du Zaccar, Dahra, Coteaux de Mascara, Monts du Tessalah, Coteaux des Tlemcen, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992	Algerien	200 000 hl	frei
09.1107	ex 2204 21 25 ex 2204 21 29 ex 2204 21 35 ex 2204 21 39	Weine mit Ursprungsbezeichnung folgender Namen:  Berkane, Saïs, Beni M'Tir, Guerrouane, Zemour, Zennata, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992	Marokko	50 000 hl	frei
09.1205	ex 2204 21 25 ex 2204 21 29 ex 2204 21 35 ex 2204 21 39	Weine mit Ursprungsbezeichnung folgender Namen:  Coteaux de Teboura, Coteaux d'Utique, Sidi-Salem, Kelibis, Thibar, Mornag, Grand cru Mornag, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992	Tunesien	50 000 hl	frei

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieser Tabelle durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Die Taric-Codes sind in Anhang II aufgeführt.

Im Rahmen dieser Zollkontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3189/88 und (EWG) Nr. 2573/87 berechnet werden.

(2) Diese Weine sind der Einhaltung des Frei-Grenze-Referenzpreises unterworfen.

Damit für diese Weine die Zollkontingente in Anspruch genommen werden können, ist Artikel 54 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 einzuhalten.

(3) Jedem der Ursprungsweine muß bei der Einfuhr eine von der zuständigen algerischen, marokkanischen bzw. tunesischen Behörde nach dem Muster in Anhang I dieser Verordnung erteilte Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung oder ausnahmsweise ein Dokument VI 1 oder ein mit Anmerkungen entsprechend Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 versehener Auszug VI 2 beigelegt sein.

#### *Artikel 2*

Die Zollkontingente gemäß Artikel 1 werden von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

#### *Artikel 3*

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf entsprechenden Menge auf die Kontingentsmenge vor.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. DANKERT

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

#### *Artikel 4*

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet den Importeuren der betreffenden Ware gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmengen ausreicht.

#### *Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

ANHANG I

1. المصدر — Exporter — Exportateur :	2. الرقم — Number — Numéro :	00000	
4. المرسل اليه — Consignee — Destinataire :	3. (Name of authority guaranteeing the designation of origin — Nom de l'organisme garantissant la dénomination d'origine)		
6. وسيلة النقل — Means of transport — Moyen de transport :	5. شهادة التسمية الاصلية CERTIFICATE OF DESIGNATION OF ORIGIN CERTIFICAT D'APPELLATION D'ORIGINE		
8. مكان الامراع — Place of unloading — Lieu de déchargement :	7. (Designation of origin — Nom de la dénomination d'origine)		
9. اعداد ونوع الطرود ، الانواع والارقام — Marks and numbers, number and kind of packages — Marques et numéros, nombre et nature des colis :	10. الوزن الخام Gross weight Poids brut	11. لترات Litres Litres	
12. لترات (بالحروف) — Litres (in words) — Litres (en lettres) :			
13. تأشيرة الهيئة المرسله — Certificate of the issuing authority — Visa de l'organisme émetteur :			
14. تأشيرة الجمرك — Customs stamp — Visa de la douane :	(See the translation under No 15 — Voir traduction au n° 15)		

15. We hereby certify that the wine described in this certificate is wine produced within the wine district of ..... and is considered by Algerian/Moroccan/Tunisian legislation as entitled to the designation of origin.  
The alcohol added to this wine is alcohol of vinous origin.

Nous certifions que le vin décrit dans ce certificat a été produit dans la zone de ..... et est reconnu, suivant la loi algérienne/marocaine/tunisienne comme ayant droit à la dénomination d'origine.  
L'alcool ajouté à ce vin est de l'alcool d'origine vinique.

16. (\*)

يحتفظ بهذه الخانة لمعلومات اخرى من الدولة المصدرة

(\*) Space reserved for additional details given in the exporting country.

(\*) Case réservée pour d'autres indications du pays exportateur.



## ANHANG II

## Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.1115 09.1705	ex 0701 90 51	0701 90 51 * 10 0701 90 51 * 20
09.1703	ex 0703 10 11  ex 0703 10 19  ex 0709 90 90	0703 10 11 * 10 0703 10 11 * 20 0703 10 11 * 30 0703 10 19 * 91 0703 10 19 * 92 0703 10 19 * 93 0709 90 90 * 51 0709 90 90 * 52 0709 90 90 * 53 0709 90 90 * 54
09.1127	ex 0703 10 11  ex 0703 10 19  ex 0709 90 90	0703 10.11 * 20 0703 10 11 * 30 0703 10 19 * 92 0703 10 19 * 93 0709 90 90 * 52 0709 90 90 * 53 0709 90 90 * 54
09.1709	ex 0708 20 10	0708 20 10 * 41 0708 20 10 * 49
09.1125	ex 0805 20 10  ex 0805 20 30  ex 0805 20 50  ex 0805 20 70  ex 0805 20 90	0805 20 10 * 31 0805 20 10 * 33 0805 20 30 * 31 0805 20 30 * 33 0805 20 50 * 31 0805 20 50 * 33 0805 20 70 * 31 0805 20 70 * 33 0805 20 90 * 51 0805 20 90 * 53
09.1125	ex 0805 20 90	0805 20 90 * 11 0805 20 90 * 15 0805 20 90 * 16 0805 20 90 * 17 0805 20 90 * 18

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.1201	ex 1604 13 10 ex 1604 20 50	1604 13 10 * 10 1604 20 50 * 11
09.1105 09.1203	ex 2008 50 91	2008 50 91 * 20
09.1124	ex 2009 11 11 ex 2009 11 19 ex 2009 11 91 ex 2009 11 99  ex 2009 19 11 ex 2009 19 19 ex 2009 19 91 ex 2009 19 99	2009 11 11 * 10 2009 11 19 * 10 2009 11 91 * 10 2009 11 99 * 10 2009 11 99 * 91 2009 19 11 * 10 2009 19 19 * 10 2009 19 91 * 10 2009 19 99 * 10
09.1001	ex 2204 21 25 ex 2204 21 29 ex 2204 21 35 ex 2204 21 39	2204 21 25 * 92 2204 21 29 * 91 2204 21 35 * 92 2204 21 39 * 91
09.1107	ex 2204 21 25 ex 2204 21 29 ex 2204 21 35 ex 2204 21 39	2204 21 25 * 91 2204 21 29 * 92 2204 21 35 * 91 2204 21 39 * 92
09.1205	ex 2204 21 25 ex 2204 21 29 ex 2204 21 35 ex 2204 21 39	2204 21 25 * 93 2204 21 29 * 93 2204 21 35 * 93 2204 21 39 * 93
09.1003 09.1129 09.1209	ex 2204 21 29  ex 2204 21 39  ex 2204 29 29 ex 2204 29 39	2204 21 29 * 95 2204 21 29 * 96 2204 21 39 * 94 2204 21 39 * 95 2204 21 39 * 96 2204 29 29 * 91 2204 29 39 * 93

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3911/90 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malta geltenden Zollsätze (1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta <sup>(2)</sup> muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser im vorgenannten Anhang vorgesehenen Zollvorteile anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 für die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 erhobenen Abgabe oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf der jeweils angegebenen Höhe aussetzen.

In den Grenzen dieser Zollaussetzungen wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach dem Protokoll zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta im Anschluß an den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft <sup>(3)</sup> berechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 werden für die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Malta bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1989, S. 11.

Im Rahmen dieser Zollaussetzungen wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des Protokolls zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft berechneten Zollsätze an.

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung sind die für die Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta jeweils geltenden Ursprungsbestimmungen heranzuziehen.

*Artikel 2*

Werden die Erzeugnisse, für die Artikel 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sie den Erzeugern gleichartiger oder unmittelbarer konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen, so können die für die betreffenden Erzeugnisse geltenden Zollsätze ganz oder teilweise wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn der ernstliche Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

*Artikel 3*

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission durch Verordnung die Wiederaussetzung der Zollsätze für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat befragen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. DANKERT

## ANHANG

## Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24 mit Ursprung in Malta (a)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (b)
(1)	(2)	(3)	(4)
16.0040	0206 10 99 0206 21 00	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, von Rindern	2%
16.0055	0208 10 10	Anderes Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren: — — von Hauskaninchen	7%
16.0060	0208 10 90	Von Kaninchen oder Hasen, ausgenommen Hauskaninchen	frei
16.0070	0208 20 00	Froschschenkel	
16.0160	0302 65	Haie	4%
16.0210	0303 75	Haie	4%
16.0230	0304 10 11 0304 20 11	Fischfilets und anderes Fischfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren von Forellen	10%
16.0330	0306 12	Hummer	4%
16.0340	0306 13 10	Garnelen	
16.0350	0306 13 90	Andere Garnelen	4,5%
16.0360	0306 14	Krabben	4%
16.0370	0306 19 10	Süßwasserkrebse	
16.0380	ex 0306 19 90	Peurullus spp.	
16.0400	0306 22	Hummer	4%
16.0410	0306 23 10	Garnelen	
16.0420	0306 23 90	Andere Garnelen	4,5%
16.0500	0307 39 90	Andere Weichtiere	4%
16.0510	0307 41 0307 49 11	Tintenfische und Kalmare	
16.0520	0307 49 19	Tintenfische	5,5%
16.0530	0307 49 31 0307 49 33 0307 49 35 0307 49 38 0307 49 51	Kalmare	4%
16.0540	0307 49 71	Tintenfische	
16.0550	0307 49 91 0307 49 99	Kalmare	

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Unbeschadet der Erhebung etwaiger Zusatzzölle.

(1)	(2)	(3)	(4)
16.0560	0307 51 00 0307 59 10 0307 59 90 0307 91 00 0307 99 13 0307 99 19 0307 99 90	Kraken	4 %
16.0570	0409 00 00	Natürlicher Honig	25 %
16.0580	ex 0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen – Gelée royale	4 %
	ex 0410 00 00	– andere	2 %
16.0690	0603 90 00	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	7 %
16.0734	0707 00 19	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober	16 %
16.0740	ex 0709 20 00	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Oktober	12 %
16.0750	ex 0709 30 00	Auberginen, vom 1. Januar bis 31. März	9 %
16.0760	ex.0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, andere als Stangensellerie, vom 1. Januar bis 31. März	
16.0790	ex 0709 90 90	Kürbisse, vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar Andere, ausgenommen Petersilie und Okra ( <i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L. Moench)), vom 1. Januar bis 31. März	9 %
16.0825	0711 40 00	Gurken und Cornichons	12 %
16.0860	ex 0712 30 00	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	6 %
16.0880	0713 10 90	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	2 %
16.1070	ex 0807 10 10	Wassermelonen, vom 1. November bis 30. April	6,5 %
16.1300	0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
16.1610	1212 10 91	Johannisbrotkerne, ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
16.1620	1212 10 99	Andere Johannisbrotkerne	6 %
16.2020	1515 21 10	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen Maisöl und seine Fraktionen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	2,5 %

(1)	(2)	(3)	(4)
16.2290	ex 1602 90 31	Kaninchen, zubereitet oder haltbar gemacht	14 %
16.2510	1704 90 30	Sogenannte „Weiße Schokolade“	4 %
16.2520	ex 1704 90 51 1704 90 55 1704 90 61 1704 90 65 1704 90 71 1704 90 75 1704 90 81 1704 90 99	Andere Fondantmassen und Rohmassen Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen Dragées Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse Hartkaramellen, auch gefüllt Weichkaramellen Komprimat Andere	6 %
16.2580	ex 1901 10 00 1901 20 00 ex 1901 90 90	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ohne Gehalt an Kakaopulver Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Positionen 1905 Andere, ohne Gehalt an Kakaopulver	frei
16.2600	1904 10 10 1904 10 30 1904 10 90	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	frei
16.2610	1904 90 10	Reis	3 %
16.2620	1904 90 90	Andere Getreideerzeugnisse	2 %
16.2630	1905 10 00	Knäckebrötchen	frei
16.2660	1905 90 10	Ungesäuertes Brot (Matzen)	frei
16.2670	1905 90 20	Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	frei
16.2680	1905 90 30	Brot	4 %
16.2690	2001 20 00	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht – Speisezwiebeln	14 %
16.2700	2001 90 50 ex 2001 90 80	– Pilze – andere, ausgenommen „Mixed Pickles“, Gemüsepaprika und Paprika ohne brennenden Geschmack	14 %
16.2750	ex 2004 90 30	Kapern	12 %
16.2800	2005 90 30	Kapern	12 %

(1)	(2)	(3)	(4)
16.2820	ex 2006 00 39	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) Andere, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
16.2830	ex 2006 00 90	Andere, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
16.2840	ex 2007 10 90	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Andere Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
16.2850	ex 2007 91 10 ex 2007 91 30	Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	18 %
16.2860	ex 2007 91 90	Andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 %
16.2865	2007 99 31	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Kirschmuse und -pasten, mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	25 %
16.2870	ex 2007 99 39	Mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
16.2880	ex 2007 10 10 ex 2007 99 59	Mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
16.2890	ex 2007 99 90	Andere Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
16.2900	2008 11 91 2008 11 99 ex 2008 19 10	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen Erdnüsse Andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, mit Ausnahme von Mandeln, Wal- und Haselnüssen	6 %
16.3290	2009 20 11	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	28 %

(1)	(2)	(3)	(4)
16.3300	2009 20 19	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	28 %
16.3310	2009 20 91 2009 20 99	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	7 %
16.3320	ex 2009 30 31 ex 2009 30 39	Aus Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft), zugesetzten Zucker enthaltend Aus Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft), ohne zugesetzten Zucker	13 %
16.3340	2009 30 91 2009 30 95	Aus Zitrusfrüchten Mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT Mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14 %
16.3360	2009 40 30	Ananassaft	17 %
16.3370	2009 40 91	Ananassaft	17 %
16.3400	ex 2009 80 39	Dattelsaft	frei
16.3550	2102 10 31 2102 10 39	Backhefen	4 %
16.3580	2102 20 90	Andere	frei
16.3760	2309 10 90	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art Anderes Hunde- und Katzenfutter	3 %



## Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
16.0380	ex 0306 19 90	0306 19 90 * 20
16.0580	ex 0410 00 00	0410 00 00 * 10
	ex 0410 00 00	0410 00 00 * 90
16.0740	ex 0709 20 00	0709 20 00 * 12 * 92
16.0750	ex 0709 30 00	0709 30 00 * 10 * 20
16.0760	ex 0709 40 00	0709 40 00 * 13 * 91
16.0790	ex 0709 90 90	0709 90 90 * 12 * 23 * 24 * 31 * 51 * 52 * 58 * 91
16.0860	ex 0712 30 00	0712 30 00 * 22 0712 30 00 * 24 0712 30 00 * 27
16.1070	ex 0807 10 10	0807 10 10 * 10 * 20
16.2290	ex 1602 90 31	1602 90 31 * 20
16.2520	ex 1704 90 51	1704 90 51 * 90
16.2580	ex 1901 10 00	1901 10 00 * 16 1901 10 00 * 18 1901 10 00 * 96 1901 10 00 * 98
	ex 1901 90 90	1901 90 90 * 16 1901 90 90 * 18 1901 90 90 * 97 1901 90 90 * 99

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code		
16.2700	ex 2001 90 80	2001 90 80 * 41 * 49 * 51 * 59 * 61 * 69 * 70 * 92 * 93 * 97 * 98		
		16.2750	ex 2004 90 30	2004 90 30 * 20
		16.2820	ex 2006 00 39	2006 00 39 * 10
		16.2830	ex 2006 00 90	2006 00 90 * 10
		16.2840	ex 2007 10 90	2007 10 90 * 10
		16.2850	ex 2007 91 10 ex 2007 91 30	2007 91 10 * 19 2007 91 30 * 19
				16.2860
		16.2870	ex 2007 99 39	2007 99 39 * 10
		16.2880	ex 2007 10 10 ex 2007 99 59	2007 10 10 * 10 2007 99 59 * 10
				16.2890
16.2900	ex 2008 19 10	2008 19 10 * 90		
16.3320	ex 2009 30 31 ex 2009 30 39	2009 30 31 * 90 2009 30 39 * 90		
		16.3400	ex 2009 80 39	2009 80 39 * 20

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3912/91 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Israel (1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 1 und 2 des vierten Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel <sup>(1)</sup> sehen die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr folgender Waren mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft vor:

- 17 000 Tonnen Frühkartoffeln des KN-Codes ex 0701 90 51 (vom 1. Januar bis 31. März),
- 11 200 Tonnen Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt, der KN-Codes 0703 10 11, 0703 10 19 und ex 0709 90 90 (vom 15. Februar bis 15. Mai),
- 3 100 Tonnen Karotten und Speisemöhren des KN-Codes ex 0706 10 00 (vom 1. Januar bis 31. März),
- 10 800 Tonnen Sellerie, ausgenommen Knollensellerie des KN-Codes ex 0709 40 00 (vom 1. Januar bis 30. April),
- 7 400 Tonnen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack des KN-Codes 0709 60 10,
- 6 400 Tonnen Zitronen des KN-Codes ex 0805 30 10,
- 7 800 Tonnen Wassermelonen des KN-Codes ex 0807 10 10 (vom 1. April bis 15. Juni),
- 2 200 Tonnen Erdbeeren, frisch, des KN-Codes ex 0810 10 90 (vom 1. November bis 31. März),
- 5 900 Tonnen Orangen, fein zerkleinert, des KN-Codes ex 0812 90 20,
- 2 800 Tonnen geschälte Tomaten des KN-Codes 2002 10 10,
- 150 Tonnen Aprikosenpülpe des KN-Codes ex 2008 50 91,
- 82 700 Tonnen Orangensaft der KN-Codes ex 2009 11 11, 2009 11 19, 2009 11 91, 2009 11 99, 2009 19 11, 2009 19 19, 2009 19 91 und 2009 19 99;

der Anteil der in Umschließungen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger eingeführten Säfte darf 20 000 Tonnen nicht überschreiten,

- 8 500 Tonnen Tomatensaft der KN-Codes ex 2009 50 10 und 2009 50 90

mit Ursprung in Israel.

Für frische Erdbeeren wird Israel vom 1. November bis 31. Dezember 1991 ein niedrigerer Zollsatz als Spanien und Portugal eingeräumt. Das betreffende Kontingent ist für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1992 zu eröffnen.

Um somit die jahreszeitlichen Schwankungen der Einfuhren dieser Waren zu berücksichtigen, muß die Menge dieses Kontingents auf der Höhe der durchschnittlichen herkömmlichen Einfuhren während des betreffenden Zeitraums, d. h. auf 1 505 Tonnen, festgelegt werden.

Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die Zollsätze in den gleichen Zeiträumen und -folgen, wie in den Artikeln 74, 243 und 268 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehen, schrittweise abgebaut.

Im Rahmen dieser Zollkontingente wenden Spanien und Portugal Zollsätze an, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 4162/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Israel <sup>(2)</sup> berechnet sind. Die betreffenden Gemeinschaftszollkontingente sind somit für das Jahr 1992 zu eröffnen.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2573/90 der Kommission vom 5. September 1990 zur vollständigen Aussetzung bestimmter in der Zehnergemeinschaft anwendbarer Zollsätze auf Einfuhren aus Spanien und Portugal <sup>(3)</sup> werden diese Zollsätze für die unter Anhang II des Vertrages fallenden Erzeugnisse von dem Augenblick an vollständig ausgesetzt, an dem sie eine Höhe von 2 v. H. oder weniger erreichen. Der gleiche Zollsatz sollte auf die Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Israel angewendet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Um eine wirksame gemeinschaftliche Verwaltung zu gewährleisten, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden; dabei ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, aus den Kontingenten die nötigen Mengen zu ziehen, die den

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 30. 11. 1988, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 19.

festgestellten tatsächlichen Einfuhren entsprechen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltenden Zollsätze für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Israel werden während des jeweils angegebenen Zeitraums und im Rahmen des jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingents auf folgende Höhe ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code (a) (b)	Warenbezeichnung	Zeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.1309	ex 0701 90 51	Frühkartoffeln	1. 1. — 31. 3. 1992	17 000	0
09.1335	ex 0703 10 11 ex 0703 10 19 ex 0709 90 90	Speisewiebeln, frisch oder gekühlt Wildzwiebeln der Art <i>Muscari comosum</i>	15. 2. — 15. 5. 1992	11 200	4,3 4,8
09.1317	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	1. 1. — 31. 3. 1992	3 100	6,1
09.1321	ex 0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	1. 1. — 30. 4. 1992	10 800	5,8
09.1303	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	1. 1. — 31. 12. 1992	7 400	2,2
09.1315	ex 0805 30 10	Zitronen, frisch	1. 1. — 31. 12. 1992	6 400	0
09.1327	ex 0807 10 10	Wassermelonen	1. 4. — 15. 6. 1992	7 800	3,9
09.1339	ex 0810 10 90	Erdbeeren, frisch	1. 1. — 31. 3. 1992	1 432	5,0
09.1337	ex 0812 90 20	Orangen, fein zerkleinert	1. 1. — 31. 12. 1992	5 900	0
09.1307	ex 2002 10 10	Geschälte Tomaten	1. 1. — 31. 12. 1992	2 800	2,2
09.1301	ex 2008 50 91	Aprikosenpülpe, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	1. 1. — 31. 12. 1992	150	2,1
09.1331	2009 11 11 2009 11 19 2009 11 91 2009 11 99 2009 19 11 2009 19 19 2009 19 91 2009 19 99	Orangensaft	1. 1. — 31. 12. 1992	82 700	5,2 + AGR 5,2 2,3 + AGR 2,3 5,2 + AGR 5,2 2,3 + AGR 2,3

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
09.1333	ex 2009 11 11 ex 2009 11 19 ex 2009 11 91 ex 2009 11 99 ex 2009 19 11 ex 2009 19 19 ex 2009 19 91 ex 2009 19 99	Orangensaft; eingeführt in Umschließungen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger	1. 1. — 31. 12. 1992	20 000	5,2 + AGR 5,2 2,3 + AGR 2,3 5,2 + AGR 5,2 2,3 + AGR 2,3
09.1319	2009 50 10 2009 50 90	Tomatensaft	1. 1. — 31. 12. 1992	8 500	2,5 + AD S/Z 2,6

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieser Tabelle durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Taric-Codes siehe Anhang.

Im Rahmen dieser Zollkontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4162/87 berechnet werden.

#### Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission verwaltet; sie kann jede erforderliche Maßnahme treffen, um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten.

#### Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge auf die Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann die Anmeldungen angenommen wurden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfer-

tigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

#### Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DANKERT

## ANHANG

## Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.1309	ex 0701 90 51	0701 90 51 * 10 0701 90 51 * 20
09.1335	ex 0703 10 11 ex 0703 10 19 ex 0709 90 90	0703 10 11 * 20 0703 10 11 * 30 0703 10 19 * 92 0703 10 19 * 93 0709 90 90 * 52 0709 90 90 * 53 0709 90 90 * 54
09.1317	ex 0706 10 00	0706 10 00 * 11
09.1321	ex 0709 40 00	0709 40 00 * 13 0709 40 00 * 14
09.1315	ex 0805 30 10	0805 30 10 * 10
09.1327	ex 0807 10 10	0807 10 10 * 20 0807 10 10 * 30
09.1329	ex 0807 10 90	0807 10 90 * 12 0807 10 90 * 13 0807 10 90 * 14 0807 10 90 * 23 0807 10 90 * 24 0807 10 90 * 31 0807 10 90 * 33 0807 10 90 * 34 0807 10 90 * 43 0807 10 90 * 44
09.1339	ex 0810 10 90	0810 10 90 * 35 0810.10 90 * 40
09.1337	ex 0812 90 20	0812 90 20 * 10
09.1301	ex 2008 50 91	2008 50 91 * 20
09.1333	ex 2009 11 11 ex 2009 11 19 ex 2009 11 91 ex 2009 11 99  ex 2009 19 11 ex 2009 19 19 ex 2009 19 91 ex 2009 19 99	2009 11 11 * 10 2009 11 19 * 10 2009 11 91 * 10 2009 11 99 * 10 2009 11 99 * 91 2009 19 11 * 10 2009 19 19 * 10 2009 19 91 * 10 2009 19 99 * 10

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3913/91 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in Zypern (1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern <sup>(1)</sup>, ergänzt durch das Protokoll zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens und über die Anpassung einiger Bestimmungen des Abkommens <sup>(2)</sup>, sieht in den Artikeln 18 und 19 die Eröffnung der folgenden jährlichen Gemeinschaftszollkontingente mit Ursprung in Zypern vor:

- 60 000 Tonnen Frühkartoffeln des KN-Codes 0701 90 59 (16. Mai bis 30. Juni),
- 2 500 Tonnen Karotten und Speisemöhren des KN-Codes ex 0706 10 00 (1. April bis 15. Mai),
- 300 Tonnen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack des KN-Codes 0709 60 10,
- 1 500 Tonnen Rote Rüben des KN-Codes ex 0706 90 90,
- 7 500 Tonnen frische Tafeltrauben der KN-Codes ex 0806 10 15 und ex 0806 10 19 (8. Juni bis 4. August),
- 1 500 Tonnen Weintrauben, getrocknet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der KN-Codes 0806 20 11, 0806 20 12, 0806 20 18, ex 0806 20 91, ex 0806 20 92 und ex 0806 20 98,
- 3 000 Tonnen bestimmte konzentrierte Traubensäfte der KN-Codes 2009 60 51, 2009 60 71, ex 2009 60 90 und ex 2204 30 91,
- 35 000 hl Wein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger, der KN-Codes 2204 21 25, ex 2204 21 29, ex 2204 21 35 und ex 2204 21 39,
- 26 000 hl Wein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern, der KN-Codes 2204 29 25, ex 2204 29 29, 2204 29 35 und ex 2204 29 39 und

- 150 000 hl bestimmte Likörweine der KN-Codes ex 2204 21 35, ex 2204 21 39, ex 2204 21 49, ex 2204 21 59, ex 2204 29 35, ex 2204 29 39, ex 2204 29 49 und ex 2204 29 59.

Diese Mengen müssen, mit Ausnahme der für bestimmte Weine aus frischen Weintrauben in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Protokolls an gemäß seiner Artikel 18 und 19 jährlich erhöht werden und betragen daher für das Jahr 1992 die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung vorgesehene Höhe. Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die geltenden Zollsätze nach den in den Artikeln 5 und 16 des genannten Protokolls festgelegten Zeitfolgen und Bedingungen schrittweise abgebaut. Jedoch wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik im Rahmen dieser Kontingente Zollsätze an, die nach den einschlägigen Bestimmungen des Protokolls zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft berechnet werden <sup>(3)</sup>.

Bei den Einfuhren der Weine in die Gemeinschaft ist der Referenzpreis frei Grenze einzuhalten. Damit für sie die Zollkontingente zur Anwendung kommen können, muß Artikel 54 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 388/90 <sup>(5)</sup>, erfüllt sein.

Für Likörweine ist die Zulassung zu dem jeweiligen Gemeinschaftszollkontingent an die Bedingung gebunden, daß diese Weine in dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission vom 18. Dezember 1985 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind <sup>(6)</sup> vorgesehenen Dokument VI 1 oder dem Auszug VI 2 als „Likörweine“ bezeichnet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentzollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Es sollte keine Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen werden; die Mitgliedstaaten können aber unter den Bedingungen des Artikels 3 und gemäß den dort vorgesehenen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 2.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 37.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 9.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 20.

Verfahren ihrem Bedarf entsprechende Mengen aus den Kontingenten ziehen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

- (1) a) Für die nachstehenden Waren mit Ursprung in Zypern werden die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltenden Zollsätze in den angegebenen Zeiträumen im Rahmen der genannten Gemeinschaftszollkontingente wie folgt ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code (a) (b)	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
09.1401	0701 90 59	Frühkartoffeln, vom 16. Mai bis 30. Juni 1992	85 000 t	5,1 %
09.1403	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, vom 1. April bis 15. Mai 1992	3 125 t	3,7 %
09.1411	ex 0706 90 90	Rote Rüben, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992	1 875 t	4,6 %
09.1409	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992	375 t	2,4 %
09.1407	ex 0806 10 15 ex 0806 10 19	Frische Tafeltrauben, vom 8. Juni bis 14. Juli 1992 Frische Tafeltrauben, vom 15. Juli bis 4. August 1992	9 500 t	3,9 % 4,8 %
09.1413	0806 20 11 0806 20 12 0806 20 18 ex 0806 20 91 ex 0806 20 92 ex 0806 20 98	Getrocknete Weintrauben in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992	1 875 t	zollfrei
09.1421	2009 60 51  2009 60 71 ex 2009 60 90   ex 2204 30 91	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: — Traubensaft (einschließlich Traubenmost): — — mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C: — — — mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht: — — — — konzentriert — — — — mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht: — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT: — — — — — konzentriert — — — — — anderer, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 6 (Kombinierte Nomenklatur) des Kapitels 20 Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009: — anderer Traubenmost: — — anderer: — — — mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 6 (Kombinierte Nomenklatur) des Kapitels 20 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992	3 750 t	15,4 % + AD S/Z

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
09.1415	2204 21 25 ex 2204 21 29  ex 2204 21 35 ex 2204 21 39	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009: – anderer Wein, Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist: – – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger: – – – andere: – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger: – – – – – andere: – – – – – Weißwein – – – – – anderer Wein – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol: – – – – – andere: – – – – – Weißwein, anderer als Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol – – – – – anderer Wein, anderer als Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992	43 750 hl	1,9 ECU/hl (*)  2,3 ECU/hl (*)
09.1423	2204 29 25 ex 2204 29 29  2204 29 35 ex 2204 29 39	andere: – – – andere: – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger: – – – – – andere: – – – – – Weißwein – – – – – anderer Wein – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol: – – – – – andere: – – – – – Weißwein – – – – – anderer Wein vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992	26 000 hl	5,0 ECU/hl (*)  6,1 ECU/hl (*)
09.1417	ex 2204 21 35 ex 2204 21 39  ex 2204 21 49  ex 2204 21 59	– anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert worden ist: – – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger: – – – andere: – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol: – – – – – andere: – – – – – weiße Likörweine, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol – – – – – andere Likörweine, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol: – – – – – andere Likörweine – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol: – – – – – andere Likörweine – – andere: – – – andere: – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol: – – – – – andere:	187 500 hl	2,7 ECU/hl (*)  3,3 ECU/hl (*)  3,7 ECU/hl (*)



(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
09.1417 (Forts.)	ex 2204 29 35	--- weiße Likörweine, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol	187 500 hl	2,1 ECU/hl (*)
	ex 2204 29 39	--- andere Likörweine, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol		
	ex 2204 29 49	--- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:		2,7 ECU/hl (*)
		--- andere Likörweine		
	ex 2204 29 59	--- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:		3,7 ECU/hl (*)
	--- andere Likörweine			
		vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992		

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieser Tabelle durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Die Taric-Codes sind im Anhang aufgeführt.

(\*) Dieser spezifische Zollsatz wird nur erhoben, wenn sein Wert 2 % des Zollwerts übersteigt.

b) Im Rahmen dieser Kontingente wendet das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach den einschlägigen Bestimmungen des Protokolls zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft berechnet werden.

(2) Bei den Einfuhren der Weine ist der Referenzpreis frei Grenze einzuhalten. Damit für sie die Zollkontingente zur Anwendung kommen können, muß Artikel 54 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erfüllt sein.

(3) Für Likörweine ist die Zulassung zum Gemeinschaftszollkontingent an die Bedingung gebunden, daß diese Weine in dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 vorgesehenen Dokument VI 1 oder dem Auszug VI 2 als „Likörweine“ bezeichnet werden.

#### Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission verwaltet, die jede erforderliche Maßnahme treffen kann, um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten.

#### Artikel 3

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die Ziehungen unterrichtet.

#### Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren den freien und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der entsprechenden Kontingentsmenge ausreicht.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. DANKERT

## ANHANG

## Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.1403	ex 0706 10 00	0706 10 00*12
09.1411	ex 0706 90 90	0706 90 90*20
09.1407	ex 0806 10 15 ex 0806 10 19	0806 10 15*80 0806 10 15*91 0806 10 15*98 0806 10 19*10 0806 10 19*21 0806 10 19*23
09.1413	ex 0806 20 91 ex 0806 20 92 ex 0806 20 98	0806 20 91*10 0806 20 92*10 0806 20 98*10
09.1421	ex 2009 60 90 ex 2204 30 91	2009 60 90*10 2204 30 91*11 2204 30 91*91
09.1415	ex 2204 21 29 ex 2204 21 35 ex 2204 21 39	2204 21 29*95 2204 21 29*96 2204 21 35*95 2204 21 39*95
09.1423	ex 2204 29 29 ex 2204 29 39	2204 29 29*91 2204 29 39*93
09.1417	ex 2204 21 35 ex 2204 21 39 ex 2204 21 49 ex 2204 21 59 ex 2204 29 35 ex 2204 29 39 ex 2204 29 49 ex 2204 29 59	2204 21 35*11 2204 21 39*11 2204 21 49*19 2204 21 49*91 2204 21 59*19 2204 21 59*91 2204 29 35*91 2204 29 35*97 2204 29 39*91 2204 29 39*97 2204 29 49*19 2204 29 49*89 2204 29 59*19 2204 29 59*89

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3914/91 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

mit Bestimmungen zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/91 des Assoziationsrates EWG—Zypern über die Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung mit Ursprungswaren in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern <sup>(1)</sup> wurde am 19. Dezember 1972 unterzeichnet und trat am 1. Juni 1973 in Kraft.

Das Zusatzprotokoll <sup>(2)</sup> zu diesem Abkommen wurde am 15. September 1977 in Brüssel unterzeichnet und trat am 1. Juni 1978 in Kraft.

Nach Artikel 25 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das dem genannten Protokoll beigelegt ist, welches mit Artikel 2 des am 19. Oktober 1987 in Luxemburg unterzeichneten und am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Protokolls zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und über die Anpassung einiger Bestimmungen des Abkommens <sup>(3)</sup> verlängert wurde und Bestandteil des Abkommens ist, hat der Assoziationsrat EWG—Zypern den Beschluß Nr. 1/91 <sup>(4)</sup> über die Abweichung von den Ursprungsbestimmungen für bestimmte Textilwaren gefaßt.

Zu diesem Beschluß müssen Durchführungsbestimmungen festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die in Anhang I des Beschlusses Nr. 1/91 aufgeführten Mengen werden von der Kommission verwaltet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. DANKERT

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr für eine Ware mit einer Bescheinigung EUR. 1 vor, die den in Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1/91 vorgesehenen Vermerk trägt, und geben die Zollbehörden diesem Antrag statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf entsprechenden Menge vor.

(2) Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

(3) Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

(4) Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so überträgt er sie sobald wie möglich zurück.

(5) Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge gemäß Absatz 3. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die vorgenommenen Ziehungen.

Die Ausschöpfung einer Menge wird den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung gilt ab dem 28. Juli 1991 für einen Zeitraum von zwei Jahren.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 28. 12. 1977, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 2.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 37 dieses Amtsblatts.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3915/91 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

mit Durchführungsmodalitäten zu dem Beschluß Nr. 7/91 des Gemischten Ausschusses EWG—Andorra betreffend die Abweichung von der Begriffsbestimmung für Ursprungserzeugnisse zur Berücksichtigung der besonderen Lage des Fürstentums Andorra bezüglich der Herstellung bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra <sup>(1)</sup> ist am 28. Juni 1990 unterzeichnet worden und am 1. Juli 1991 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 17 des genannten Abkommens hat der Gemischte Ausschuss EWG—Andorra den Beschluß Nr. 7/91 zur Abweichung von den Ursprungsregeln für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse erlassen.

Es sind Durchführungsmodalitäten zu diesem Beschluß festzulegen —

*Artikel 1*

(1) Die Einfuhren der im Anhang des Beschlusses Nr. 7/91 des Gemischten Ausschusses EWG—Andorra aufgeführten Waren, die im Sinne des genannten Beschlusses Ursprungserzeugnisse Andorras sind, unterliegen einer Überwachung.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln vierteljährlich der Kommission eine Aufstellung der Mengen der in Absatz 1 genannten Waren, die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der in dem Beschluß Nr. 7/91 des Gemischten Ausschusses EWG—Andorra vorgesehenen Abweichung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. DANKERT

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1990, S. 13.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3916/91 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Verhandlungen über die Einführung des Harmonisierten Systems im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind die bei der Einfuhr anwendbaren Zollsätze für Algen erhöht worden.

Diese Erhöhung erweist sich als nachteilig für die Wirtschaftsbeteiligten. Es ist daher zweckmäßig, wieder die vor den Verhandlungen anwendbaren Zollsätze einzuführen.

Jedoch darf das Gleichgewicht der Zugeständnisse und Verpflichtungen aufgrund des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens nicht in Frage gestellt werden.

Es ist angebracht, die für Algen geltenden autonomen Zollsätze zu ändern. Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87<sup>(1)</sup> ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Kombinierte Nomenklatur im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. DANKERT

## ANHANG

KN-Code	Warenbeschreibung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1212 1212 10 bis 1212 10 99 1212 20 00 1212 30 00 bis 1212 99 90	(unverändert) — Algen und Tange (unverändert)	frei	2	—

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 (ABl. Nr. L 259 vom 16. 9. 1991).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3917/91 DES RATES**

vom 19. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) über die Einführung des Harmonisierten Systems sind die bei der Einfuhr anwendbaren Zollsätze für bestimmte ungenießbare tierische und pflanzliche Fette und Öle erhöht worden.

Diese Erhöhung erweist sich als nachteilig für die Wirtschaftsteilnehmer. Es ist daher zweckmäßig, wieder die vor den Verhandlungen anwendbaren Zollsätze einzuführen.

Jedoch darf das Gleichgewicht der Zugeständnisse und Verpflichtungen aufgrund des GATT nicht in Frage gestellt werden.

Es ist angebracht, die für die betreffenden Waren geltenden autonomen Zollsätze zu ändern. Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87<sup>(1)</sup> ist daher entsprechend zu ändern.

Die nachteiligen Folgen für die Wirtschaftsteilnehmer sollten rückgängig gemacht werden. Daher ist vorzusehen, die

Änderung der autonomen Zollsätze rückwirkend zum 1. Januar 1988, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Harmonisierten Systems, anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Kombinierte Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen von Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gelten als Taric-Unterpositionen, bis sie nach Maßgabe des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in die Kombinierte Nomenklatur übernommen werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. DANKERT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3916/91 (siehe Seite 28 dieses Amtsblatts).

## ANHANG

KN-Code	Warenbeschreibung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%) oder Abschöpfung (AGR)	vertragsmäßig	
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
1518 00 10	– Linoxyn	20	12	—
	– Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> :			
1518 00 31	– – roh	5 <sup>(2)</sup>	5	—
1518 00 39	– – andere	8 <sup>(2)</sup>	8	—
	– andere:			
1518 00 90 <sup>(3)</sup>	– – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	15	12	—
	– – andere:			
1518 00 90 <sup>(4)</sup>	– – – ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2	12	—
1518 00 90 <sup>(5)</sup>	– – – andere	15	12	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung eines Ausgleichsbetrags neben dem Zoll vorgesehen.

<sup>(3)</sup> Taric-Code für 1991: 1518 00 90 \* 20.

<sup>(4)</sup> Taric-Code für 1991: 1518 00 90 \* 30.

<sup>(5)</sup> Taric-Code für 1991: 1518 00 90 \* 90.



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3918/91 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausführregelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Regelungen für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen und auf die Regelungen über die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse nach Artikel 235 des Vertrages, insbesondere auf die Bestimmungen dieser Regelungen, die ein Abweichen von dem allgemeinen Grundsatz ermöglichen, alle mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ausfuhr oder Maßnahmen gleicher Wirkung lediglich durch die in diesen Regelungen vorgesehenen Maßnahmen zu ersetzen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1934/82 <sup>(2)</sup>, sind die Ausfuhren der Gemeinschaft nach Drittländern frei, d. h. keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die im Einklang mit den Vorschriften der genannten Verordnung Anwendung finden und im Anhang dazu aufgeführt sind.

Seit Erlaß der Verordnung haben die Mitgliedstaaten die Beschränkungen bei der Ausfuhr einiger in dem genannten Anhang aufgeführten Waren aufgehoben.

Es empfiehlt sich, dieser Entwicklung durch eine Überarbeitung der Verordnung Rechnung zu tragen.

Die Beibehaltung mengenmäßiger Beschränkungen durch die Mitgliedstaaten über den 31. Dezember 1992 hinaus wäre unvereinbar mit dem Binnenmarkt, nach dessen Vollendung die Warenkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen aufgehoben werden.

Nach Artikel 30 Absatz 5 der Einheitlichen Akte müssen die auswärtigen Politiken der Europäischen Gemeinschaft und die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vereinbarten Politiken kohärent sein. Die Mitgliedstaaten können folglich ermächtigt werden, bestimmte Beschränkungen ihrer Ausfuhren bis zum 31. Dezember 1992 aufrechtzuerhalten; das gilt insbesondere für die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit genehmigten Ausfuhrbeschränkungen.

Es erscheint notwendig, den Mitgliedstaaten, die durch internationale Verpflichtungen gebunden sind, welche im Fall von tatsächlichen oder potentiellen Versorgungsschwie-

rigkeiten ein Verfahren für die Zuteilung von Erdölserzeugnissen zwischen den Vertragsparteien vorsehen, die Möglichkeit zu geben, diese Verpflichtungen gegenüber Drittländern unbeschadet der zu diesem Zweck erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen einzuhalten. Diese Ermächtigung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rat geeignete Maßnahmen aufgrund der von der Gemeinschaft oder von allen Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen getroffenen hat.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2609/69 sollte deshalb geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 10*

(1) Bis zum 31. Dezember 1992 wird der in Artikel 1 enthaltene Grundsatz der freien Ausfuhr nicht angewandt auf:

- die in Anhang I aufgeführten Waren für die dort genannten Mitgliedstaaten,
- die Ausfuhren, für die gegenwärtig seitens der Mitgliedstaaten Beschränkungen bestehen, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit beschlossen worden sind.

(2) Für die in Anhang II genannten Waren werden bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rat geeignete Maßnahmen aufgrund der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft oder aller ihrer Mitgliedstaaten erlassen hat, die Mitgliedstaaten ermächtigt, unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinschaft die Verfahren anzuwenden, die für den Krisenfall eine Zuteilungspflicht gegenüber Drittländern vorsehen und Gegenstand internationaler Verpflichtungen sind, die sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingegangen sind.

Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über die beabsichtigten Maßnahmen. Diese Maßnahmen werden von der Kommission dem Rat und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt.“

2. Der Anhang wird durch die Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 7. 7. 1982, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. DANKERT

## ANHANG I

## Waren nach Artikel 10 Absatz 1 erster Gedankenstrich

KN-Code	Warenbezeichnung	Die Beschränkung anwendender Mitgliedstaat
ex 4101 10	Ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken, gesalzen und von 14 kg oder weniger, wenn sie frisch, naß gesalzen oder anders konserviert sind	Italien
ex 4102	Rohe Häute und Felle von Schafen und Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:	Italien
ex 4102 10	Nichtenthaart	Frankreich
ex 4102 10 90	Nichtenthaart: andere	Frankreich
ex 4102 29 00	Enthaart: andere	Frankreich
ex 4103 10	Andere rohe Häute und Felle von Ziegen oder Zickeln (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind	Italien
ex 4301 20 00	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer zu Kürschnerzwecken verwendbarer Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103	Italien

## ANHANG II

## Waren nach Artikel 10 Absatz 2

KN-Code	Warenbezeichnung
2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
2710 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2710 00 11 bis 2710 00 39	Leichtöle
2710 00 41 bis 2710 00 59	Mittelschwere Öle
2710 00 61 bis 2710 00 99	Schweröle, ausgenommen Schmieröle für Uhrmacherei und dergleichen in kleinen Behältern mit einem Inhalt von bis zu 250 Gramm Öl netto
ex 2710 00 91 bis	
ex 2710 00 99	
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:
	– verflüssigt:
2711 12	– – Propan:
	– – – Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr
	– – – anderes
2711 13	– – Butan
	– in gasförmigem Zustand:
ex 2711 29 00	– – andere:
	– – – Propan
	– – – Butan

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3919/91 DES RATES

vom 19. Dezember 1991

zur Verlängerung der Maßnahmen nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

*Artikel 1*

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT <sup>(1)</sup>, das durch einen dieses Abkommen ergänzenden Briefwechsel <sup>(2)</sup> bis zum 31. Dezember 1991 verlängert wurde, hat sich die Gemeinschaft mit bestimmten Maßnahmen einverstanden erklärt.

Die Maßnahmen nach dem Briefwechsel zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen nach Artikel XXIV.6 des GATT werden von der Gemeinschaft bis zum 31. Dezember 1992 angewendet.

*Artikel 2*

Es erscheint daher angemessen, daß die Gemeinschaft dieselben Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1992 anwendet —

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. DANKERT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 10. 4. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1991, S. 17.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3920/91 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/91<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 53/91 der Kommission<sup>(3)</sup>  
änderte die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 durch die  
Senkung bestimmter autonomer Zollsätze bis zum 31.  
Dezember 1991 in Übereinstimmung mit einem Briefwechsel  
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und  
den Vereinigten Staaten von Amerika, der das Abkommen  
unter GATT-Artikel XXIV.6<sup>(4)</sup> ergänzt.Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/91 des Rates<sup>(5)</sup> sieht vor,  
daß die Gemeinschaft, unter anderem, dieselben Senkungen  
der autonomen Zollsätze bis zum 31. Dezember 1992  
anwenden soll.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1991.

Daher ist in der Kombinierten Nomenklatur die Verlänge-  
rung dieser ermäßigten Zollsätze zu berücksichtigen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ent-  
sprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nomen-  
klatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die ermäßigten Zollsätze der Kombinierten Nomenklatur im  
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, aufgeführt  
in der Verordnung (EWG) Nr. 53/91, die zum 31. Dezem-  
ber 1991 ihre Gültigkeit verlieren, sollen weiter bis zum  
31. Dezember 1992 angewendet werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung  
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1992.

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.<sup>(2)</sup> Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1991, S. 14.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1991, S. 17.<sup>(5)</sup> Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## BESCHLUSS Nr. 1/91 DES ASSOZIATIONSRATES EWG—ZYPERN

vom 19. Dezember 1991

über die Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für Ursprungswaren in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern

(91/669/EWG)

DER ASSOZIATIONSRAT EWG—ZYPERN —

gestützt auf das am 19. Dezember 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern <sup>(1)</sup>, nachstehend „Abkommen“ genannt,

gestützt auf das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Zusatzprotokolls <sup>(2)</sup> zu diesem Abkommen, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der gemeinsamen Erklärung betreffend die Ursprungsregeln, die der Schlußakte des am 19. Oktober 1987 in Luxemburg unterzeichneten und am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Protokolls zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und über die Anpassung einiger Bestimmungen des Abkommens <sup>(3)</sup> beigefügt ist, sind die Vertragsparteien übereingekommen, daß die Gemeinschaft und der Assoziationsrat EWG—Zypern nach dem Inkrafttreten des genannten Protokolls über Anträge Zyperns auf zusätzliche Abweichungen von den Ursprungsregeln für die in den Tarifnummern 61.02 und 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Waren entscheiden werden.

Mit dem Beschluß Nr. 1/89 des Assoziationsrates EWG—Zypern vom 28. Juli 1989 für die betreffenden

Waren ist Zypern eine Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für Ursprungswaren für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt worden.

Die diesem Beschluß zugrundeliegenden Gründe bestehen fort. Aus diesem Grund ist die genannte Abweichung um weitere zwei Jahre zu verlängern —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten die in Anhang I zu diesem Beschluß genannten und in Zypern hergestellten Waren innerhalb der angegebenen Mengen für die Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern unter den nachstehend genannten Bedingungen als Ursprungswaren.

*Artikel 2*

(1) Für die Anwendung des Artikels 1 gelten die in Anhang I genannten Waren als Ursprungswaren Zyperns, wenn die hergestellten Waren aufgrund der in Zypern erfolgten Be- und Verarbeitungen in eine andere Position einzureihen sind als die Position, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial einzureihen ist.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt die Herstellung von Kleidungsstücken aus Teilen von Kleidungsstücken, die in den KN-Code 6217 90 00 eingereiht werden, nicht als

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 28. 12. 1977, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 2.

ausreichende Be- oder Verarbeitung, es sei denn, die Teile von Kleidungsstücken sind aus Gewebe hergestellt, das in der Gemeinschaft zugeschnitten worden ist, und sie sind von einer Lieferantenerklärung begleitet, die dem Muster in Anhang III entspricht und die auf einer Rechnung oder einem anderen Begleitdokument angebracht ist.

#### *Artikel 3*

Vormaterialien ohne die Eigenschaft von Ursprungswaren Zyperns oder der Gemeinschaft, die zur Herstellung der in Artikel 1 genannten Waren verwendet worden sind, können nicht Gegenstand einer Rückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen oder Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle sein; ausgenommen hiervon sind Beträge, die die entsprechenden Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs gegebenenfalls übersteigen.

#### *Artikel 4*

Die aufgrund dieses Beschlusses erteilten Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 müssen in dem Feld „Bemerkungen“ in einer der Sprachen des Abkommens folgenden Vermerk tragen:

„ABWEICHUNG — BESCHLUSS Nr. 1/91“

#### *Artikel 5*

Die zuständigen Behörden Zyperns übermitteln der Kommission monatlich eine Aufstellung der zyprischen Einfuhren und Ausfuhren der in Anhang II genannten Gewebe.

#### *Artikel 6*

Dieser Beschluß gilt ab 28. Juli 1991 für einen Zeitraum von zwei Jahren.

#### *Artikel 7*

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

*Im Namen des Assoziationsrates*

*Der Präsident*

P. C. NIEMAN



## ANHANG I

## LISTE NACH ARTIKEL 1

(Waren, für die die Abweichung gilt)

KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Menge (1 000 Stück)
6204 43 00	Kleider aus synthetischen Chemiefasern	90
6204 53 00 6204 59 10	Röcke und Hosenröcke aus synthetischen Chemiefasern und aus künstlichen Chemiefasern	47
6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, für Frauen und Mädchen, aus Chemiefasern	390
6205 30 00	Hemden, für Männer oder Knaben, aus Chemiefasern	105

## ANHANG II

## LISTE NACH ARTIKEL 5

(Waren, für die statistische Informationen vorgelegt werden müssen)

KN-Code	Warenbezeichnung
5407 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern

ANHANG III

ERKLÄRUNG FÜR WAREN OHNE PRÄFERENZURSPRUNG

Der Unterzeichner erklärt, daß die in dieser Rechnung ..... (1)

aufgeführten Waren hergestellt worden sind in ..... (2)  
 und folgende Teile oder Waren enthalten, die im Präferenzverkehr nicht als Ursprungswaren der  
 Gemeinschaft gelten:

..... (3) ..... (4) ..... (5)

.....

.....

..... (6)

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

..... (7) ..... (8)

..... (9)

**Anmerkung:**

Der Wortlaut im Kasten stellt nach Ergänzung gemäß den Fußnoten die Lieferantenerklärung dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

- (1) — Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „....., daß die in dieser Rechnung aufgeführten und ..... gekennzeichneten Waren hergestellt worden sind in .....“.
- Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet (siehe Artikel 3), so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.
- (2) Gemeinschaft oder Mitgliedstaat.
- (3) Warenbezeichnung in allen Fällen. Die Bezeichnung muß angemessen und so genau sein, daß die Tarifierung der betreffenden Waren ermittelt werden kann.
- (4) Zollwert falls erforderlich.
- (5) Ursprungsland falls erforderlich. Der anzugebende Ursprung muß ein Präferenzursprung sein; jeder andere Ursprung ist als „Drittland“ anzugeben.
- (6) Zusatz „und in der (Gemeinschaft) (Mitgliedstaat) ..... folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind“ mit einer Beschreibung der durchgeführten Be- oder Verarbeitungen, falls erforderlich.
- (7) Ort und Datum.
- (8) Name und Stellung in der Firma.
- (9) Unterschrift.